



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. April 2021
(OR. en)

8366/21

TRANS 256
DELECT 88

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. April 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 2853 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.4.2021 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Änderung der Liste der Binnenwasserstraßen der Union und der technischen Mindestvorschriften für Fahrzeuge

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 2853 final.

Anl.: C(2021) 2853 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.4.2021
C(2021) 2853 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.4.2021

zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Änderung der Liste der Binnenwasserstraßen der Union und der technischen Mindestvorschriften für Fahrzeuge

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1 Liste der in die geografischen Zonen 1, 2 und 3 eingeteilten Binnenwasserstraßen des Unionsnetzes

Damit ein Schiff Binnenwasserstraßen befahren kann, benötigt es ein Zeugnis für Binnenschiffe, mit dem bestätigt wird, dass das betreffende Schiff die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe¹ erfüllt.

Diese Anforderungen sind für verschiedene Schiffsarten je nach befahrener Zone festgelegt.

Nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/1629 werden die Binnenwasserstraßen der Union für die Zwecke dieser Richtlinie in die Zonen 1, 2, 3 und 4 klassifiziert. Anhang I der Richtlinie enthält eine Liste der in die Zonen 1, 2 und 3 eingeteilten Binnenwasserstraßen der Union.

In der Richtlinie (EU) 2016/1629 ist kein Verfahren für die Einteilung der Wasserstraßen in Zonen vorgesehen; die Einteilung obliegt den Mitgliedstaaten.

Die Einteilung beruht im Allgemeinen auf den baulichen Anforderungen, die aufgrund der möglichen Wellenhöhe in den betreffenden Zonen an die Schiffe zu stellen sind. Bei den Zonen 1 und 2 handelt es sich in der Regel um Großgewässer (z. B. große Seen) und Meeresgewässer, in denen Binnenschiffe verkehren können. Bei Zone 3 handelt es sich um eine Grundzone mit den wichtigsten Flüssen in der EU (Rhein, Donau). Die übrigen Wasserstraßen werden Zone 4 zugeordnet.

Nach Artikel 4 Absatz 2 kann die Kommission die Klassifizierung der Wasserstraßen in Anhang I ändern, wenn die Mitgliedstaaten dies in Bezug auf Wasserstraßen in ihrem Hoheitsgebiet beantragen.

Am 15. Mai 2018 ging bei der Kommission ein Antrag Frankreichs ein, die Klassifizierung der Wasserstraßen in seinem Hoheitsgebiet durch Hinzufügung der Zone 1 zu ändern.

Am 2. Juli 2019 ging bei der Kommission ein Antrag Schwedens ein, die Zonen 1, 2 und 3 der Klassifizierung der Wasserstraßen in seinem Hoheitsgebiet durch Hinzufügung weiterer Wasserstraßen zu ändern.

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union ist es zudem angebracht, die Bezugnahme auf Wasserstraßen in dessen Hoheitsgebiet aus der Liste der Wasserstraßen in Anhang I zu streichen.

1.2 Technische Mindestvorschriften für Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen der Zonen 1, 2, 3 und 4

1.2.1 Europäischer Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité européen pour l'élaboration de standards dans le domaine de la navigation intérieure – CESNI)

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) ist eine internationale Organisation mit Regelungsbefugnissen für die Binnenschifffahrt auf dem Rhein. Zu den Vertragsstaaten

¹ Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

der ZKR gehören vier EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, die Niederlande) und die Schweiz.

2015 hat die ZKR die Einsetzung und die Arbeitsweise des Europäischen Ausschusses für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) gebilligt. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses zählt die Verabschiedung technischer Standards in verschiedenen Bereichen der Binnenschifffahrt, darunter insbesondere für Schiffe, Informationstechnologie und Besatzung, die einheitliche Auslegung dieser Standards und der entsprechenden Verfahren sowie Beratungen über die Sicherheit der Schifffahrt, den Umweltschutz und andere Schifffahrtsthemen.

Der CESNI setzt sich aus Sachverständigen zusammen, die die ZKR-Mitgliedstaaten vertreten, wobei jeder Staat über eine Stimme verfügt.

Die EU ist weder Vertragsstaat der ZKR noch des CESNI. Sie kann sich jedoch – ebenso wie andere internationale Organisationen, deren Aufgaben sich auf die Zuständigkeitsbereiche des CESNI erstrecken – ohne Stimmrecht an den Arbeiten des CESNI beteiligen.

Die ZKR verfügt über langjährige Erfahrung bei der Festlegung von technischen Vorschriften für Binnenschiffe. Der CESNI wurde unter Beteiligung von vier EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz unter dem Dach der ZKR eingesetzt; er verfügt somit über die erforderliche Fachkompetenz, um Standards für das gesamte Netz der Binnenwasserstraßen in der Europäischen Union festzulegen.

Vor der Annahme eines neuen ES-TRIN durch den CESNI-Ausschuss wird das Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV durchgeführt. Mit dem unlängst angenommenen Beschluss (EU) 2020/1508 des Rates vom 12. Oktober 2020 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) zu der Annahme von Standards über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe zu vertreten ist², wurde der im Namen der Union im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt am 13. Oktober 2020 zu vertretende Standpunkt festgelegt. Der Standpunkt bestand darin, der Annahme des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN) 2021/1 und des ergänzenden Teststandards für Inland-AIS 2021/3.0 zuzustimmen.

1.2.2 Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN)

Zu den vom CESNI festgelegten Standards gehört der Europäische Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN). Dieser Standard enthält einheitliche technische Vorschriften, die für die Sicherheit von Binnenschiffen notwendig sind. Er beinhaltet Bestimmungen für den Bau, die Einrichtung und Ausrüstung von Binnenschiffen, besondere Bestimmungen für bestimmte Schiffsarten, Bestimmungen über die Schiffskennzeichnung, Muster für Zeugnisse und Register, Übergangsbestimmungen sowie Anweisungen für die Anwendung des technischen Standards.

Die erste Ausgabe des ES-TRIN (ES-TRIN 2015/1) wurde auf der Sitzung des CESNI vom 26. November 2015 angenommen.

² ABl. L 345 vom 19.10.2020, S. 6.

Der ES-TRIN wurde 2017³ und 2019⁴ geändert, und in den Rechtsvorschriften der EU und der ZKR wurde auf die jeweils aktuelle Ausgabe Bezug genommen.

Der ES-TRIN wird regelmäßig aktualisiert, um der Arbeit der CESNI-Arbeitsgruppen Rechnung zu tragen.

Eine regelmäßige Aktualisierung des ES-TRIN ist notwendig, um

- in der Binnenschifffahrt ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten;
- mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten (z. B. in Bezug auf Steuerhäuser, Navigationsgeräte);
- die Vereinbarkeit mit dem Rechtsrahmen der EU zu gewährleisten (z. B. Verordnung über nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte).

Die aktualisierte Ausgabe des ES-TRIN (ES-TRIN 2021/1) wurde auf der Sitzung des CESNI vom 13. Oktober 2020 angenommen. Diese Ausgabe enthält verschiedene Änderungen, vor allem in Bezug auf

- 1) Sicherheitsabstand, Freibord und Tiefgangsanzeiger (Kapitel 4);
- 2) tragbare Feuerlöscher (Artikel 13.03 Nummern 2 bis 4);
- 3) Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Artikel 10.11);
- 4) die Bereitstellung und die Nutzung individueller Gehörschutzmittel (Artikel 14.09 Nummer 3);
- 5) Türen in Wohnungen (Artikel 15.02 Nummer 11);
- 6) elektrische Betriebsräume auf Fahrgastschiffen (Artikel 19.07);
- 7) Sportfahrzeuge (Artikel 26.01 Nummer 1 Buchstabe h);
- 8) Übergangsvorschriften betreffend
 - fest eingebaute Feuerlöschsysteme;
 - Antriebssysteme von Fahrgastschiffen;
 - Einrichtungen zum Sammeln und Entsorgen von häuslichen Abwässern auf Fahrgastschiffen;
 - europäische und internationale Standards für Schiffe, die nur auf anderen Wasserstraßen als dem Rhein verkehren;
- 9) das Bunkern von Flüssigerdgas (LNG) (Anlage 8 Nummer 2.8);
- 10) Präzisierungen zur Gültigkeit des Unionszeugnisses auf dem Rhein (ESI-I-1);
- 11) die Anerkennung eines Spezialankers mit verminderter Ankermasse (ESI-II-9);
- 12) die Aktualisierung der Querverweise auf europäische und internationale Standards;
- 13) zahlreiche redaktionelle Korrekturen in den verschiedenen Sprachfassungen.

³ Delegierte Richtlinie (EU) 2018/970 der Kommission vom 18. April 2018 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 15).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1668 der Kommission vom 26. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ABl. L 256 vom 7.10.2019, S. 1).

1.2.3 Kohärenz der Regelwerke für technische Vorschriften

Die Richtlinie (EU) 2016/1629 enthält in Anhang II eine direkte Bezugnahme auf den ES-TRIN.

Um die Kohärenz zwischen zwei bestehenden Regelwerken mit technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ZKR und EU) zu gewährleisten, sollte der ES-TRIN 2021/1 am selben Tag wirksam werden. Sowohl im EU-Recht als auch in den ZKR-Verordnungen wird ab dem 1. Januar 2022 auf den ES-TRIN 2021/1 Bezug genommen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/1629 muss die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung vor Annahme eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen konsultieren. Zum Entwurf des Delegierten Rechtsakts wurden die Mitglieder der Sachverständigengruppe der Kommission für technische Vorschriften für Binnenschiffe in deren Sitzung vom 9. März 2021 konsultiert. Die Mitglieder der Sachverständigengruppe unterstützten den Entwurf des delegierten Rechtsakts.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

3.1 Liste der in die geografischen Zonen 1, 2 und 3 eingeteilten Binnenwasserstraßen des Unionsnetzes

Anhang I enthält eine Liste der in die Zonen 1, 2 und 3 eingeteilten Wasserstraßen der Union.

In Artikel 4 Absatz 2 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I im Hinblick auf die Modifizierung der Klassifizierung von Wasserstraßen — einschließlich ihrer Aufnahme oder Streichung — zu erlassen. Diese Änderungen des Anhangs I können ausschließlich auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats in Bezug auf Wasserstraßen in seinem Hoheitsgebiet vorgenommen werden.

Anhang I sollte geändert werden, um den Ersuchen Frankreichs und Schwedens auf Änderung der Liste ihrer Wasserstraßen Rechnung zu tragen und die Bezugnahme auf Binnenwasserstraßen im Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach dessen Austritt aus der Union zu streichen.

3.2 Aktualisierung der Bezugnahme auf den ES-TRIN

In Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629 wird auf den ES-TRIN 2019/1 (technische Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen) Bezug genommen. Nach Artikel 31 Absatz 1 der genannten Richtlinie ist die Kommission befugt, diese Bezugnahme auf die jeweils neueste Ausgabe des ES-TRIN zu aktualisieren und den Beginn ihrer Anwendung festzulegen. Nachdem als neueste Ausgabe des ES-TRIN der ES-TRIN 2021/1 veröffentlicht wurde, soll mit dem im Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakt für die erforderliche Aktualisierung gesorgt und das Datum der Anwendung auf den 1. Januar 2022 festgelegt werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.4.2021

zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Änderung der Liste der Binnenwasserstraßen der Union und der technischen Mindestvorschriften für Fahrzeuge

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG⁵, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie (EU) 2016/1629 wurde ein harmonisiertes System zur Ausstellung technischer Zeugnisse für Binnenschiffe nach einheitlichen technischen Vorschriften festgelegt.
- (2) Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/1629 enthält die Liste der in die geografischen Zonen 1, 2 und 3 eingeteilten Binnenwasserstraßen des Unionsnetzes.
- (3) Über die Einteilung der Wasserstraßen in Zonen entscheiden die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Wasserstraßen in ihrem Hoheitsgebiet.
- (4) Eine Änderung der Klassifizierung von Wasserstraßen, einschließlich der Hinzufügung und Streichung von Wasserstraßen, kann auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erfolgen.
- (5) Am 15. Mai 2018 beantragte die Französische Republik eine Änderung der Liste der Wasserstraßen in seinem Hoheitsgebiet betreffend Zone 1. Der die Zone 1 der Binnenwasserstraßen der Union betreffende Eintrag in Anhang I sollte daher durch Hinzufügung der Zone 1 für Frankreich geändert werden.
- (6) Am 9. Juli 2019 beantragte das Königreich Schweden eine Änderung der Liste der Binnenwasserstraßen der Zonen 1, 2 und 3 in seinem Hoheitsgebiet durch Hinzufügung zusätzlicher schwedischer Binnenwasserstraßen zu den Zonen 1, 2 und 3.
- (7) Angesichts des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden das „Vereinigte Königreich“) aus der Union sollte Anhang I geändert werden, um alle Bezugnahmen auf die Binnenwasserstraßen in dessen Hoheitsgebiet zu streichen.

⁵ Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 118).

- (8) Nach Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629 handelt es sich bei den technischen Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen um diejenigen, die im ES-TRIN 2019/1 aufgeführt sind.
- (9) Die Tätigkeit der Union im Bereich der Binnenschifffahrt sollte darauf ausgerichtet sein, bei der Ausgestaltung der technischen Vorschriften für Binnenschiffe in der Union Einheitlichkeit zu gewährleisten.
- (10) Der Europäische Ausschuss für die Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (Comité européen pour l'élaboration de standards dans le domaine de la navigation intérieure – CESNI) wurde am 3. Juni 2015 unter dem Dach der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) geschaffen, um technische Standards für verschiedene Bereiche der Binnenschifffahrt auszuarbeiten, darunter insbesondere für Schiffe, Informationstechnologie und Besatzung.
- (11) Der CESNI hat auf seiner Sitzung vom 13. Oktober 2020 eine neue Ausgabe des Standards für technische Vorschriften für Binnenschiffe verabschiedet, nämlich den ES-TRIN 2021/1⁶. Der ES-TRIN enthält einheitliche technische Vorschriften, die für die Sicherheit von Binnenschiffen notwendig sind. Der Standard enthält Bestimmungen für den Bau, die Einrichtung und Ausrüstung von Binnenschiffen, besondere Bestimmungen für bestimmte Schiffstypen wie Fahrgastschiffe, Schubverbände und Containerschiffe, Bestimmungen für das automatische Schiffsidentifikationssystem, Bestimmungen für die Schiffskennzeichnung, ein Muster für Zeugnisse und Register, Übergangsbestimmungen sowie Anweisungen für die Anwendung des technischen Standards.
- (12) Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1629 sollte daher geändert werden, um zu gewährleisten, dass es sich bei den technischen Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen um diejenigen handelt, die im ES-TRIN 2021/1 aufgeführt sind; er sollte ab dem 1. Januar 2022 gelten.
- (13) Die Richtlinie (EU) 2016/1629 sollte daher entsprechend geändert werden –
- HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie (EU) 2016/1629 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung;
- (2) Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 2 gilt ab dem 1. Januar 2022.

⁶ Beschluss CESNI 2020-II-1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.4.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN